

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 48 (1975)

Heft: 2

Artikel: Aus der Militärkommission des Nationalrates

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-518415>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

In einigen koordinierten Diensten, und zwar wegen der juristischen Sachzwänge, d. h. der mangelnden Rechtsgrundlage, kann die Koordination nur auf dem Weg über einfache Weisungen oder Richtlinien geregelt werden. Die rechtlichen Grundlagen, die dafür in Kraft zu setzen sind, werden sehr oft nicht mehr als den Grundsatz der Zusammenarbeit, die Koordinationsorgane und ihre Zuständigkeiten und die zur Verfügung stehenden Mittel aufführen können. Als Beispiel diene die kürzlich in Kraft gesetzte Verordnung des Bundesrates über die Koordination der AC-Schutzmassnahmen.

Angesichts dieser etwas besonderen Lage ist der Begriff «*Koordinierter Dienst*» mehr nur als *Konzeption*, als *geistige Einstellung* denn als eine Organisation zu verstehen, mehr als Äusserung des *gegenseitigen Willens der Zusammenarbeit* zwischen zivilen Behörden und militärischen Kommandostellen denn als Integration von Mitteln mit unterschiedlichem Rechtsstatut.

Stab für Gesamtverteidigung

Vorsitzender:

Wanner Hermann, Dr. phil., Direktor der Zentralstelle für Gesamtverteidigung

Mitglieder des Stabes:

Diez Emanuel, Dr. iur., Botschafter, Direktor Völkerrecht, Eidg. Politisches Departement

Martel Wilfried, Generalsekretär und Abteilungschef des Eidg. Departements des Innern

Riesen Armin, Dr. iur., Generalsekretär des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements

Kaech Arnold, Fürsprecher, Direktor der Eidg. Militärverwaltung

Ernst Hans-Ulrich, Fürsprecher, Vizedirektor der Eidg. Finanzverwaltung

Hasler Alfons, Dr. iur., Rechtsanwalt, Generalsekretär des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements

Binz Hans-Werner, Dr. iur., Advokat, Generalsekretär des Eidg. Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartements

Sauvant Jean-Marc, lic. iur., Vizekanzler

Mumenthaler Hans, Fürsprecher, Direktor des Bundesamtes für Zivilschutz

Borel Denis, Oberstdivisionär, Unterstabschef Logistik im Stab der Gruppe für Generalstabsdienste

Wyler Ernst, Oberstdivisionär, Unterstabschef Planung im Stab der Gruppe für Generalstabsdienste

Niederhauser Otto, Dr. iur., Delegierter für wirtschaftliche Kriegsvorsorge

Sekretariat: Zentralstelle für Gesamtverteidigung

Aus der Militärkommission des Nationalrates

Die Militärkommission des Nationalrates hat sich kürzlich mit den Problemen im Zusammenhang mit dem Verteidigungswillen des Volkes und der Agitation um die Armee befasst. Sie hat verschiedene Referate zu diesem Thema angehört.

Die Kommission ist der Ansicht, dass der Verteidigungswille des Volkes eine wesentliche Voraussetzung für die Gesamtverteidigung ist. Dieser Wille hängt besonders ab von einer klaren Information des einzelnen Bürgers über die Risiken, denen unser Land ausgesetzt ist, und über die Möglichkeiten, sich wirkungsvoll zu verteidigen. Die Kommission begrüsst die Anstrengungen des Bundesrates, diese Information des Volkes und der Armee — besonders der Jugend und der Kader — sicherzustellen.

Die Kommission hält dafür, dass die Agitation um die Armee, die von einer kleinen Minderheit ausgeht, bekämpft werden muss. Sie begrüsst es, dass der Bundesrat dies öffentlich mit aller Klarheit gesagt hat, und sie unterstützt es auch, dass er in diesem Sinne handelt. Sie ist der Ansicht, dass die Armee ihren Auftrag nur dann erfüllen kann, wenn sie die erforderliche Disziplin wahrt. Die Kommission ist der Ansicht, dass die Reformen in den Ausbildungs- und Führungsmethoden, unter Aufrechterhaltung der Disziplin, weitergeführt werden müssen.